

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR AGRARRECHT

SOCIÉTÉ SUISSE DE DROIT AGRAIRE

STATUTEN

I. Name und Sitz und Geschäftsjahr

Art. 1

¹ Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Agrarrecht» hat sich ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gebildet.

² Der Sitz befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

³ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck:

1. die in der Schweiz am Landwirtschaftsrecht interessierten Personen zusammenzufassen;
2. das öffentliche Interesse am Landwirtschaftsrecht zu wecken und zu pflegen;
3. wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Agrarrechtes anzuregen und zu fördern;
4. die staatlichen Organe und die Behörden in Angelegenheiten des Landwirtschaftsrechtes zu beraten;
5. mit Organisationen gleicher Art und in benachbarten Rechtsgebieten im schweizerischen und internationalen Bereich zusammenzuarbeiten;
6. die eidgenössischen und kantonalen landwirtschaftlichen Gesetze und die agrarrechtliche Judikatur des Bundes und der Kantone sowie die Fachliteratur zusammenzutragen.
7. agrarrechtliche Publikationen herauszugeben; er kann die Herausgabe solcher Publikationen auch fördern

III. Mitgliedschaft

1. Begründung

Art. 3

¹ Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die am Landwirtschaftsrecht interessiert ist.

² Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Beendigung

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

² Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

³ Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gröblich verletzt oder sich unehrenhaft verhält.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

IV. Organisation

1. Organe

Art. 5

Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

2. Vereinsversammlung

Art. 6 Einberufung, Durchführung und Traktanden

¹ Einmal jährlich findet auf Einladung des Vorstandes hin eine ordentliche Vereinsversammlung statt; ausserdem dann eine ausserordentliche Vereinsversammlung, wenn der Vorstand es als nötig erachtet.

² Ebenso ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder schriftlich die Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

³ Die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren können aus wichtigen Gründen von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

⁴ Zur Vereinsversammlung sind die Mitglieder vier Wochen im Voraus einzuladen.

⁵ Traktanden für die Vereinsversammlung sind bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu beantragen.

⁶ Bei Bedarf kann eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung statt mit persönlicher Teilnahme mit elektronischer Teilnahme oder mit einer Kombination von persönlicher und elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 7 Beschlussfassung

¹ Die ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleibt Artikel 15. Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.

³ Über die Vereinsversammlung wird mindestens ein Beschlussprotokoll verfasst.

⁴ Für einzelne Geschäfte kann auch ein Zirkulationsbeschluss gefasst werden.

Art. 8 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten sowie gegebenenfalls der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) die Ernennung der Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren;
- g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes;
- h) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Vereinsmitgliedern;
- i) die Änderung der Statuten;
- k) die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einem anderen Verein sowie die Verwendung des Liquidationserlöses.

3. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bezeichnet; zudem kann die Vereinsversammlung eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten bestimmen.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Ämterkumulation ist zulässig.
- ⁴ Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

Art. 10 Vorstandssitzungen

- ¹ Die Vorstandssitzungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- ² Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen aussenstehende Fachpersonen beiziehen.
- ³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- ⁴ Bei gleich geteilten Stimmen gilt der Antrag als angenommen, für den die oder der Vorsitzende gestimmt hat.
- ⁵ Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- ⁶ Bei Bedarf kann eine Vorstandssitzung statt mit persönlicher Teilnahme mit elektronischer Teilnahme oder mit einer Kombination von persönlicher und elektronischer Teilnahme der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 11 Zuständigkeiten

- ¹ Der Vorstand vollzieht die Vereinsbeschlüsse, regelt die Zeichnungsberechtigungen, führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und fördert durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen.
- ² Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder durch diese Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- ³ Er kann Reglemente und Weisungen erlassen.
- ⁴ Er kann für die Vorbereitung und Umsetzung gewisser Geschäfte Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen und deren Kompetenzen bestimmen. Den Arbeitsgruppen oder Kommissionen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- ⁵ Er kann bestimmte Aufgaben wie z.B. die Rechnungsführung aussenstehenden Personen übertragen.

4. Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

Art. 12

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit ein oder zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren.

² Die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zu stellen

V. Entschädigungen

Art. 13

¹ Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet, wobei eine Pauschale zulässig ist.

² Er kann für zeitaufwändige Funktionen und Tätigkeiten Entschädigungen beschliessen.

VI. Haftung

Art. 14

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Auflösung

Art. 15

¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur gültig beschlossen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend ist und 4/5 für einen solchen Antrag stimmen.

² Die Auflösung durch Zirkulationsbeschluss ist zulässig, wenn 4/5 der eingehenden Antworten dem Beschluss zustimmen.

³ Das Liquidationsergebnis im Fall der Auflösung soll ausschliesslich der Förderung von Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 gewidmet werden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 16

¹ Die vorstehenden Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 2. September 2022 mit sofortigem Inkrafttreten angenommen worden.

² Sie ersetzen die Statuten vom 19. November 1966.

Luzern, 2. September 2022

Der Präsident:

Der Aktuar:

Franz A. Wolf

Michael Riboni